



Foto: Susanne El-Nawab

Beispiel: Ein Altenheim überlässt Besuchern entgeltlich Parkplätze in einem Parkhaus. Die Parkplatzüberlassung ist umsatzsteuerbar und mangels Befreiung zum Regelsteuersatz von 19 Prozent umsatzsteuerpflichtig. Für Parkplatzüberlassungen in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 wird der Steuersatz nunmehr auf 16 Prozent gesenkt.

Restaurant und Verpflegung

Eine Differenzierung der Steuersätze ist vorzunehmen, wenn seitens der Einrichtung auch Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen erbracht werden. Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 findet der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent für den Verkauf verzehrfertig zubereiteter Speisen Anwendung. Die Abgabe von Getränken ist von der Ermäßigung jedoch ausgenommen und unterliegt dem Regelsteuersatz von 19 Prozent. In der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 wird der Steuersatz nunmehr auf fünf Prozent bzw. 16 Prozent (für Getränke) gesenkt.

Wie ist es bei gemeinnützigen bzw. steuerbegünstigten Einrichtungen?

Handelt es sich bei dem Träger der Einrichtung um eine steuerbegünstigte Körperschaft nach den Vorschriften der §§ 51 ff. AO (wie gGmbH, e.V., Stiftung), so findet der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG Anwendung, wenn die Pflegeeinrichtungen mit den nicht umsatzsteuerbefreiten Leistungen deren steuerbegünstigte, Zwecke verfolgt.

Beispiel: Ein ambulanter Pflegedienst betreibt auch einen mobilen Mahlzeitendienst, bei dem mindestens zwei Drittel der Leistungen hilfsbedürftigen Personen zugutekommen. Der Mahlzeitendienst erfüllt die Voraussetzungen des steuerbegünstigten Zweckbetriebes (§ 68 Nr. 1a AO) mit der Folge, dass die Leistungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von sieben Prozent unterliegen. Für Leistungen des Mahlzeitendienstes in der Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 wird der Steuersatz

Was bedeutet die Absenkung der Umsatzsteuersätze für Pflegeheime?

Die Umsatzsteuersätze werden im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 von 19 auf 16 Prozent bzw. von sieben auf fünf Prozent gesenkt. Eine Übersicht über die Auswirkungen zeigt, dass der administrative Aufwand hoch werden wird.

Viele Fragen noch offen

Zur Behebung der durch die Corona-Pandemie eingebrochenen Konjunktur werden die Umsatzsteuersätze von 19 Prozent auf 16 Prozent bzw. von sieben Prozent auf fünf Prozent gesenkt. Inzwischen ist das Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen, Bundestag und Bundesrat stimmten in Sondersitzungen am 29. Juni 2020 der Absenkung der Steuersätze zeitlich begrenzt auf Umsätze, die in dem Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 erbracht werden, zu. Aktuell wurde dazu am 30. Juni 2020 auch ein Anwendungsschrei-

ben des Bundesministeriums der Finanzen erlassen. Viele Fragen bleiben jedoch offen.

Die Ausgangsleistungen

Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem Unternehmer im Inland gegen Entgelt ausgeführt werden, unterliegen der Umsatzsteuer. Dabei sind die originären Leistungen von Alten- und Pflegeeinrichtungen (wie Grund- und Behandlungspflegeleistungen sowie hauswirtschaftliche Versorgung) – unabhängig davon, ob der Einrichtungsträger eine steuerbegünstigte Körperschaft ist oder nicht – grundsätzlich umsatzsteuerfrei (§ 4 Nr. 14, 16 UStG).

Eine Umsatzsteuerpflicht zum Regelsteuersatz greift demgegenüber, wenn die Einrichtung auch Leistungen ausführt, für die keine Umsatzsteuerbefreiung greift (wie Cafeteria-, Kiosk-

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

Die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze kann für bezogene Leistungen bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Pflegeeinrichtungen einen Liquiditätsvorteil bewirken. Eingangsberechnungen sind auf die richtigen Steuersätze hin zu überprüfen.

Demgegenüber führt die temporäre Absenkung der Umsatzsteuersätze bei Alten- und Pflegeeinrichtungen als Leistungserbringer zu einem hohen administrativen Aufwand (insbesondere durch die Umstellung von Buchhaltungs- und Kassensystemen).

Die Eingangsleistungen

Für die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es ausschließlich darauf an, wann die Leistung ausgeführt wurde. So sind z.B. der Zeitpunkt des Vertragsschlusses, die Vereinnahmung von Anzahlungen und die Rechnungsstellung hierfür ohne Relevanz. So gelten (Werk-)Lieferungen dann als ausgeführt, wenn der Leistungsempfänger die

Werklieferungen grundsätzlich nicht in Teilleistungen aus.

Beispiel: Ein Altenheim gibt jeweils gesondert vereinbarte Maurer- und Innenputzarbeiten in der Cafeteria in Auftrag. Während die Maurerarbeiten am 15. Juni 2020 gesondert abgenommen und abgerechnet werden, erfolgte die gesonderte Ausführung, Abnahme und Abrechnung der Innenputzarbeiten am

Es gelten differenzierte Steuersätze bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen

Verfügbarmacht an dem Gegenstand erwirbt. Wird der Gegenstand befördert oder versendet, gilt die Lieferung mit Beginn der Beförderung oder Versendung als ausgeführt. Sonstige (Werk-)Leistungen sind in dem Zeitpunkt der Vervollendung ausgeführt.

Die Ausführung von Teilleistungen führt bereits zur Entstehung der Umsatzsteuer. Teilleistungen liegen vor, wenn die Leistung nach wirtschaftlicher Betrachtungsweise abgrenzbar ist, in Teilen geschuldet und bewirkt wird und das Entgelt gesondert vereinbart ist. Dauerleistungen (z.B. Mietverträge) werden als Teilleistung erbracht. Die Bauwirtschaft führt Werkleistungen und

15. Juli 2020. Die Maurer- und Innenputzarbeiten stellen Teilleistungen dar. Die Maurerarbeiten unterliegen dem Steuersatz von 19 Prozent und die Innenputzarbeiten dem Steuersatz von 16 Prozent.

Langfristige Verträge mit Dritten

Enthalten langfristige Verträge (z.B. Lieferverträge) die Vereinbarung eines Nettoentgeltes zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer, bedarf es keiner Anpassung. In der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 ist der gesenkte Steuersatz in Rechnung zu stellen. Enthalten langfristige Verträge demgegenüber einen konkreten Steuersatz, sollte der Vertrag

durch eine Zusatzvereinbarung ergänzt werden. Sofern der Vertrag mehr als vier Monaten vor der Rechtsänderung geschlossen wurde (spätestens am 29. Februar 2020), kann in Höhe der Differenz zwischen regulären und abgesenkten Steuersatz ein Ausgleich gefordert werden. Bei Bruttopreisvereinbarungen besteht demgegenüber kein Anspruch auf Reduzierung des Entgelts. § 14c UStG ist zu beachten. Gleiches gilt, wenn Anzahlungen unter Berücksichtigung des falschen Steuersatzes geleistet wurden.

Beispiel: Ein Altenheim bestellt im Juli 2020 neue Möbel und leistet eine Anzahlung in Höhe von 1.000 Euro zzgl. 16 Prozent Umsatzsteuer. Die Lieferung der Möbel erfolgt dann entgegen der Vereinbarung aber nicht im Oktober 2020, sondern im Januar 2021. Entweder ist die Anzahlung auf den Steuersatz von 19 Prozent zu berichtigen oder im Rahmen der Schlussrechnung ein Steuersatz von 19 Prozent zu veranschlagen.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt per E-Mail:
a.spak@solidaris.de



André Spak, Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Simone Scheffer, Rechtsanwältin, Steuerberaterin
s.scheffer@solidaris.de



Lösungen für mehr Effizienz in Pflegeeinrichtungen und Hausnotruf-Diensten

SWING Ambulant SWING Stationär SWING Emergency www.swing.info

